

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2415

FAX +43 (0)50 6906-62415

UNSER ZEICHEN WSG-WO/IK

BEARBEITER/IN Mag.^a Iris Woltran

DATUM 9. August 2022

Verf-2019-452990/33-Nc

Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiterkammer Oberösterreich (AK OÖ) nimmt zur übermittelten Novelle des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) Stellung. Diese Novellierung basiert auf der Reform des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes per 10. Juni 2022 und soll (ausgenommen von Art. I Z 6 und 8) lt. Entwurf erst per 1.1.2023 in Kraft treten. Dies ist aus Sicht der AK OÖ viel zu spät.

Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes lt. Vorgabe des Bundes zu reformieren. Das Land OÖ hätte somit schon viel früher mit der Umsetzung beginnen können. Dadurch hätte sich die soziale Lage von vielen Sozialhilfebezieher/-innen z.B. pflegende Angehörige, Menschen mit Behinderung etc. bereits viel früher verbessert.

Darüber hinaus ist die Sozialhilfe angesichts der massiven Teuerung spürbar zu erhöhen und armutsfest zu machen. Insbesondere sind die Richtsätze für Kinder generell auf 25 Prozent des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes (AZ-RS) für Alleinstehende anzuheben und die Wohnbeihilfe anrechnungsfrei zu behandeln. Überdies ist die Sozialhilfe ab 1.1.2023 stärker und spürbar zu valorisieren (dzt. an die jährliche Anpassung der „Mindestpension“ gekoppelt), um die hohen Kaufkraftverluste abzufedern.

Weiters ist es notwendig, die sozialen Unterstützungsangebote wie etwa soziale Dienste, Sozialmärkte etc. auszubauen. Aber auch die Wohnbeihilfe und auch der Heizkostenzuschuss müssten von Seiten des Landes spürbar angehoben und der Bezieher/-innenkreis erweitert werden. Ende des Jahres wird sich die Situation von vielen armutsbetroffenen Menschen noch weiter verschärfen und viele Menschen in Oberösterreich werden erstmals aufgrund der Teuerung armutsbetroffen sein.

Nachfolgend wird auf einzelne Regelungen der Novelle eingegangen:

Zu Art. I Z. 1: „Härtefallregelung“

Die vom Bund vorgeschlagene „Härtefallregelung“, also sozial Bedürftigen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, Sozialhilfe auf Grundlage des Privatrechts zu gewähren, sollte in eine Leistung mit Rechtsanspruch umgewandelt werden. Überdies sollten subsidiär Schutzberechtigte einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe erhalten. Problematisch ist auch, dass das Land Oberösterreich plant, die Leistungshöhe geringer zu gewähren. Diese Personengruppe soll lt. Entwurf lediglich Leistungen in der Höhe bzw. „in Anlehnung“ an die Grundversorgung erhalten. Dies ist generell abzulehnen. Es ist zu verankern, dass diese Personengruppe (inkl. Angehöriger) die volle Sozialhilfe erhält und umfassend in die Krankenversicherung einbezogen wird.

Zu Art. I Z. 3: Alleinstehender-Richtsatz für betreute Wohnformen

Es wird begrüßt, dass künftig der „Alleinstehende-Richtsatz“ für diese Personengruppe zu Anwendung kommen soll. Jedoch sind z.B. Einrichtungen für Jugendliche oder „Kurzzeitwohnen“ gem. § 12 Abs. 3 Oö. ChG nicht erfasst. Es sollte daher die allgemeine Formulierung des Bundes „... Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose“ in das Oö. SOHAG übernommen werden“. Überdies bedarf es auch einer Änderung von § 7 Abs. 5 (1. Satz) iVm § 8 Oö. SOHAG (Deckelung der Leistungen), denn in diesen Regelungen wird ebenfalls auf die Definition der „Haushaltsgemeinschaft“ eingegangen. Diese Regelungen müssten ebenso reformiert werden, da diese in der Praxis Armutslagen verschärfen.

Zu Art. I Z. 4: Begrenzung bei Zusatzleistungen in Härtefällen

Bei der Begrenzung von Zusatzleistungen sind nicht nur die „Richtsatzleistungen“ gem. § 7 Oö. SOHAG heranzuziehen, sondern auch die Bonusleistungen für Alleinerziehende und für Menschen mit Behinderung.

Zu Art. I Z. 6: Nicht-Anrechnung des Pflegegeldes

Es wird begrüßt, dass künftig das Pflegegeld als nicht anrechenbares Einkommen gewertet wird. Bedauerlich ist, dass das Land Oberösterreich eines der letzten Bundesländer ist, dass die generelle Anrechnung des Pflegegeldes noch im Gesetz verankert hat und es einer Bundesregelung bedarf, um diese Nicht-Anrechnung nun endlich durchzusetzen. Es ist zu begrüßen, dass diese Regelung ab Kundmachung des geplanten Gesetzes bereits wirksam sein soll. Überdies ist zu gewährleisten, dass pflegende Angehörige umgehend ihre Leistungen erhalten.

Zu Art. I Z. 7: „Einkommens-Freibetrag“ für Menschen mit Behinderung

Es wird begrüßt, dass ein „Einkommens-Freibetrag“ für Menschen mit Behinderung für Arbeiten gem. § 11 Abs. 2 Oö. ChG verankert werden soll. Leider erfolgt dies lediglich in Form einer Verordnungsermächtigung und nicht auf gesetzlicher Ebene. Auch die Höhe des Freibetrags ist aktuell nicht bekannt. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass nicht nur Menschen mit Behinderung in den Genuss eines solchen „Freibetrags“ kommen, sondern auch z.B. wohnungslose Menschen wie etwa die Verkäufer/-innen bei der Straßenzeitung Kupfermuckn.

Generell wird daher gefordert, dass ein allgemeiner „Einkommens-Freibetrag“, das heißt eine Zuverdienstmöglichkeit für alle Sozialhilfebezieher/-innen in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2022: 485,85 Euro pro Monat) gesetzlich verankert wird. Dies entspricht auch der derzeitigen Regelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 12 Abs. 6 AIVG). Ein solcher Freibetrag sollte auch die bestehende Regelung gem. § 15 Abs. 4 und 5 Oö. SOHAG ersetzen. Überdies ist auch zu gewährleisten, dass künftig die „Lehrlingsentschädigung“ - wie im Rahmen der Mindestsicherung (gem. § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. BMSV) – anrechnungsfrei ist bzw. nicht gänzlich angerechnet wird.

Zu Art. I Z. 8: Keine Anrechnung von „krisenbedingten Förderungen“

Positiv ist, dass nun auch gesetzlich verankert wird, dass krisenbedingte Förderungen anrechnungsfrei sind. Aus Sicht der AK OÖ sind jedoch weder ein „übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse“, noch eine „ausdrückliche bundesgesetzliche Bezeichnung, dass diese Leistungen im Bereich der Sozialhilfe anrechnungsfrei ist“ - wie im Entwurf angeführt - dafür notwendig. Überdies ist gesetzlich festzuschreiben, dass auch krisenbedingte landesgesetzliche Förderungen anrechnungsfrei sind.

Zu Art. I Z 9: Sozialhilfe-Sanktionen bei mangelnden Sprachkenntnissen

Eine Verknüpfung von mangelnden Sprachkenntnissen (bzw. Deutschkenntnissen) mit einem Sozialhilfebezug bzw. einer Sanktion sind aus Sicht der AK OÖ strikt abzulehnen. Darüber hinaus gibt es für diese Regelung weder eine konkrete Vorgabe in der aktuellen Sozialhilfereform des Bundes, noch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Überdies wurde ja bereits eine ähnliche Regelung vom Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf den sogenannten „Arbeitsqualifizierungsbonus“ (VfGH, G164/2019-25, G171/2019-24) behoben. Die AK OÖ fordert daher, die generelle Streichung dieser geplanten Verschlechterung für armutsbetroffene Migrantinnen/-innen.

Überdies ist bereits in § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG eine umfassende Leistungskürzung für Migrantinnen/-innen vorgesehen, wenn diese die Pflichten des § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (inkl. bestimmten Sprachkenntnissen) schuldhaft verletzen.

Darüber hinaus wird auch ausdrücklich abgelehnt, dass künftig weder eine „nachweisliche Ermahnung“, noch eine „Belehrung über die Rechtsfolgen“ vor einer Sozialhilfe-Sanktion erfolgen soll. Dies ist laut Gesetzesentwurf vorgesehen. Diese Verschärfung öffnet „Tür und Tor“ für rasche Sozialhilfesanktionen ohne Anhörung der Betroffenen.

Nicht umgesetzt wurde die Bundes-Regelung, dass Sonderzahlungen gem. § 67 Abs. 1 EstG im Rahmen der Sozialhilfe anrechnungsfrei sind.

Es wird daher gefordert, dass Sonderzahlungen aus einer Erwerbstätigkeit, aber auch aus einer Pension im Bereich der Sozialhilfe künftig anrechnungsfrei sind.



Oberösterreich

Dies ist eine zentrale Verbesserung und würde vor allem „Working Poor“ und armutsbetroffenen Haushalten mit einer Pension (häufig sind das pflegende Angehörige) zu Gute kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin

Andreas Stangl
AK-Präsident

i. V.

Mag.^a Gerda Landsiedl
Stellvertretende Direktorin